



Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtung „Haus für Kinder St. Wolfgang“

der Gemeinde Mamming

(Kindertageseinrichtungsgebührensatzung – KitaGebS)

Die Gemeinde Mamming erlässt aufgrund von Art. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385), Art. 23, 24 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586), und § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824; 2023 I Nr. 19) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

(1) Die Gemeinde Mamming betreibt nach § 22 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) eine Kindertageseinrichtung „Haus für Kinder St. Wolfgang“ (Postanschrift: Schulgasse 2, 94437 Mamming) für Kinder bis zum Schuleintritt. Diese besteht aus den drei Standorten Haus 1 (Prangstr. 9, 94437 Mamming), Haus Natur (Bahnhofstr. 56, 94437 Mamming) und Haus 2 (Schulgasse 2, 94437 Mamming).

(2) Für den Besuch der Einrichtung erhebt die Gemeinde Mamming Gebühren. Zusätzlich werden Gebühren für beanspruchtes Essen erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, welches in der Einrichtung betreut wird. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenpflicht

(1) Die Gemeinde erhebt eine Betreuungsgebühr (§ 5) für die gebuchte Nutzung der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht entfällt nicht bei Abwesenheit, wie Urlaub des Kindes, Krankheit, Schließzeiten der Einrichtung.

(2) Die Gemeinde erhebt eine Gebühr für das Mittagessen (§ 7) und die Brotzeit (§ 8).

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren entstehen erstmals mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung und anschließend fortlaufend mit Beginn eines jeden Folgemonats. Die Gebühren werden jeweils zum 15. eines Monats fällig, im ersten Monat nicht vor dem Tag der Aufnahme. Die Gebühren werden jeweils für 12 Monate eines Betreuungsjahres erhoben und nach Fälligkeit per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Hierzu geben die Personensorgeberechtigten ihre Einwilligung bei der Anmeldung in schriftlicher Form.

§ 5 Betreuungsgebühr

(1) Es können Betreuungszeiten stundenweise ab drei Stunden gebucht werden. Zeiten von 3 bis 4 (nur Kinderkrippe), 4 bis 5, 5 bis 6, 6 bis 7, 7 bis 8, 8 bis 9 Stunden sowie 9 bis 10 Stunden; wobei wöchentlich mindestens 20 Stunden für den Kindergarten gebucht werden müssen.

(2) Die Betreuungsgebühr inkl. 10,00 € Spielgeld beträgt für jeden angefangenen Monat:

a) für den Besuch der Krippengruppen

Betreuungszeit täglich	Gebühr 1. Krippenkind	Gebühr ab 2. Krippenkind
3 bis 4 Stunden	160,00 €	150,00 €
4 bis 5 Stunden	176,00 €	166,00 €
5 bis 6 Stunden	192,00 €	182,00 €
6 bis 7 Stunden	208,00 €	198,00 €
7 bis 8 Stunden	224,00 €	214,00 €
8 bis 9 Stunden	240,00 €	230,00 €
9 bis 10 Stunden	256,00 €	246,00 €

Für den ersten Monat nach Aufnahme (Eingewöhnung) entsteht für die Krippenkinder eine reduzierte Gebühr in Höhe von 120,00 €, da während dieser Zeit nur ein Teil der Betreuungszeit zur langsamen Eingewöhnung genutzt wird.

b) für den Besuch der Kindergartengruppen (Haus 1, Haus 2) und Naturkindergartengruppen (Haus Natur)

Betreuungszeit täglich	Gebühr
4 bis 5 Stunden	116,00 €
5 bis 6 Stunden	128,00 €
6 bis 7 Stunden	140,00 €
7 bis 8 Stunden	152,00 €
8 bis 9 Stunden	164,00 €
9 bis 10 Stunden	176,00 €

Die Regelöffnungszeit ist von 07.30 Uhr bis 16.30 Uhr. Es ist ein Frühdienst ab 07.00 Uhr buchbar.

(3) Der vom Freistaat Bayern gewährte und geförderte Gebühreuzuschuss für Kindergartenkinder in Höhe von monatlich 100,00 € wird an das Kindergartenjahr gekoppelt und reduziert die Gebühr. Als Stichtag gilt der 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat. Dieser wird bis zur Einschulung gezahlt.

(4) Für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres ist die Krippengebühr zu entrichten. Im Folgemonat auf die Vollendung des 3. Lebensjahres wird umgestellt auf die Kindergartengebühr.

§ 6 Unkostenbeiträge

(1) Bei der Anmeldung entsteht eine einmalige Verwaltungsgebühr von 5,00 €. Der Betrag wird mit der ersten fälligen Betreuungsgebühr per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.

(2) Einmal jährlich wird mit der Betreuungsgebühr per SEPA-Lastschriftverfahren Materialgeld in Höhe von 30,00 € erhoben. Das Materialgeld wird für Geschenke (u.a. Geburtstagsgeschenke, Geschenke an Vorschulkinder zur Einschulung) sowie Feste und Feiern (u.a. Ostern, St. Martin, Weihnachten) verwendet.

(3) Des Weiteren können zusätzliche Auslagen für Ausflüge, Übernachtung etc. anfallen. Diese werden vorab angekündigt.

§ 7 Gebühren für das Mittagessen

(1) In der Einrichtung wird ein frisch gekochtes, warmes Mittagessen angeboten.

(2) Die Gebühren für das Mittagessen werden als Monatspauschale mit der Betreuungsgebühr abgebucht. Die Buchung gilt jeweils für ein Jahr. Für den ersten Monat nach Aufnahme (Eingewöhnung) ist die Gebühr um die Hälfte reduziert.

(3) Ein verpflichtendes Mittagessen gilt für die Krippenkinder. Ein verpflichtendes Mittagessen gilt für die Kindergartenkinder bei einer Betreuungszeit von mehr als sechs Stunden täglich.

(4) Die Höhe der Gebühren beträgt:

bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres	55,00 €
nach Vollendung des 3. Lebensjahres	65,00 €

§ 8 Gebühren für die Brotzeit

(1) Ab dem 01.01.2025 gibt es in der Einrichtung (Haus 1 und Haus 2) eine Brotzeit. Die Regelung gilt nicht für das Haus Natur.

(2) Die Gebühren für die Brotzeit werden als Monatspauschale mit der Betreuungsgebühr abgebucht. Für den ersten Monat nach Aufnahme (Eingewöhnung) ist die Gebühr um die Hälfte reduziert.

(3) Die Höhe der Gebühr beträgt 20,00 €.

§ 9 Mitteilung von Änderungen, Zahlungsverzug

- (1) Änderungen der für den Einzug der Gebühren maßgeblichen Kontodaten sind schriftlich an die Einrichtungsleitung zu melden.
- (2) Sollte die Gemeinde Mamming eine Rücklastschrift der Gebühren erhalten, befindet sich der Gebührenschuldner automatisch im Zahlungsverzug.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.09.2022 außer Kraft.

GEMEINDE MAMMING
Mamming, den 22.07.2024



Irmgard Eberl,
1. Bürgermeisterin



Bekanntmachungsvermerk

Diese Satzung wurde am 22.07.2024 im Rathaus Mamming, Hauptstr. 15, 94437 Mamming während der allgemeinen Öffnungszeiten und auf der Homepage der Gemeinde Mamming veröffentlicht.

Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 22.07.2024 angeheftet und sind am 30.08.2024 wieder abzunehmen.

Mamming, den 22.07.2024

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT MAMMING


Ganslmeier-Ziegler

